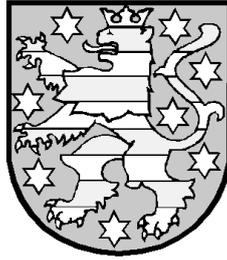

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 KO 535/14

Verwaltungsgericht Meiningen

- 1. Kammer -

1 K 201/10 Me

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des _____ S _____,
M _____, _____ V _____

Kläger und Berufungskläger

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wiese & Kollegen,
Fischmarkt 6, 99084 Erfurt

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landesfinanzdirektion,
Ludwig-Erhard-Ring 1, 99099 Erfurt

Beklagter und Berufungsbeklagter

wegen

Besoldung und Versorgung,
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, den Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hampel

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 2015 **für Recht erkannt:**

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 und den Zeitraum vom 15. Mai 2010 bis zum 31. Januar 2011 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13. April 2011 zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen haben der Kläger zu 7/11 und der Beklagte zu 4/11 zu tragen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgläubiger in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der seit dem 1. August 2014 im Ruhestand befindliche Kläger begehrt die Zahlung einer Verwendungszulage.

Der Kläger, seit 1972 Diplomlehrer für die Fächer Geographie und Mathematik, ist 1990 in das Angestelltenverhältnis des Beklagten übernommen worden. Mit Wirkung vom 15. Dezember 1996 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf

Probe und mit Wirkung vom 15. April 2000 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Regelschullehrer (BesGr A 13) ernannt.

Das Thüringer Kultusministerium übertrug dem Kläger mit Schreiben vom 26. August 1992 mit sofortiger Wirkung kommissarisch die Aufgaben eines Fachleiters für Geographie am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Regelschulen in M_____. Mit Schreiben vom 6. April 1994 bestellte es ihn mit sofortiger Wirkung zum Fachleiter für Geographie am Studienseminar. Mit Schreiben vom 13. Januar 2000 beauftragte es ihn rückwirkend ab dem 1. September 1999 bis auf Widerruf mit den Aufgaben eines Fachleiters für Mathematik am Studienseminar. Im Rahmen der Umstrukturierung der Staatlichen Studienseminare wurde die Staatliche Regelschule "V_____ R_____" B_____ ab dem 1. August 2001 als Ausbildungsschule des Klägers bestimmt. An diese Schule wurde er mit Wirkung vom 1. September 2001 versetzt.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2007 bewilligte der Beklagte dem Kläger Altersteilzeit im Blockmodell. Seine Arbeitsphase begann am 1. August 2007 und endete mit Ablauf des 31. Januar 2011. Die Freistellungsphase begann am 1. Februar 2011 und endete am 31. Juli 2014.

Unter dem 27. Juni 2007 beantragte er beim Staatlichen Schulamt S_____ seine Beförderung zum Seminarrektor in die Besoldungsgruppe A 14 ThürBesG. Mit Schreiben vom 12. Juli 2007 teilte das Schulamt mit, dass seine besoldungsrechtliche Einstufung in der Besoldungsgruppe A 13 dem ersten Beförderungssamt für Lehrkräfte an Regelschulen entspreche. Eine Auswahlgruppe für eine Beförderung von Fachleitern an Regelschulen (BesGr A 14, Endamt der Laufbahn) sei bislang nicht eröffnet worden.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2009 beantragte der Kläger beim Staatlichen Schulamt S_____ die Zahlung einer Zulage für die Wahrnehmung des höherwertigen Amtes eines Fachleiters und bat zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung um Entscheidung bis zum 30. Juni 2009. Mit Schreiben vom 16. Juni 2009 und vom 16. September 2009 teilte das Schulamt dem Kläger mit, dass Beamte Zulagen nach dem Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetz vom 24. Juni 2008 nur noch erhielten, wenn ihnen diese bereits am Tag vor dessen Inkrafttreten gewährt worden seien. Dies sei bei ihm - dem Kläger - nicht der Fall.

Abgesehen davon hätten auch die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen, weil dem Kläger die Aufgaben eines Fachleiters weder "vorübergehend" noch "vertretungsweise" übertragen worden seien. Den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 20. November 2009 wies die Thüringer Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltsstelle - durch Widerspruchsbescheid vom 30. März 2010 zurück.

Die am 23. April 2010 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Meiningen durch Urteil vom 13. April 2011 abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen seinen Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe A 13 und dem von ihm ursprünglich wahrgenommenen Amt der Besoldungsgruppe A 14 ab dem 13. Juli 2001. Das wahrgenommene höherwertige Amt eines Seminarrektors (Fachleiter für Geographie und Fachleiter für Mathematik) sei ihm nicht "vorübergehend vertretungsweise" im Sinne des Zulagentatbestandes, sondern auf Dauer übertragen worden.

Der Senat hat durch Beschluss vom 11. August 2014 dem Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten entsprochen.

Der Kläger führt zur - rechtzeitigen - Berufungsbegründung im Wesentlichen aus: Er habe einen Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage nach § 46 BBesG a. F. seit dem 13. Juli 2001, ab dem 1. Juli 2008 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes. Er habe die Aufgaben eines Fachleiters, sowohl des Fachleiters für Geographie als auch des Fachleiters für Mathematik, vorübergehend vertretungsweise, wie es der Zulagentatbestand verlange, wahrgenommen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 - 2 C 30/09 - würden die Aufgaben eines höherwertigen Amtes auch dann vorübergehend vertretungsweise im Sinne von § 46 Abs. 1 BBesG wahrgenommen, wenn sie dem Beamten für einen Zeitraum übertragen seien, dessen Ende weder feststehe noch absehbar sei. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen seien gegeben. So habe der Beklagte bestellte Fachleiter zum 1. Juli 2011 und zum 1. Oktober 2011 befördert. Im Übrigen habe der Beklagte den bestellten Fachleitern weit überwiegend die Verwendungszulage gezahlt, was bei fehlenden Haushaltsmitteln nicht möglich gewesen wäre. Die laufbahnrechtliche Voraussetzung der Beförderungsreife bestehe

seit seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. April 2000. Im Hinblick auf die systematische Entkopplung von Status und Funktion im Thüringer Schulbereich könne die Erfüllung einer nochmaligen Wartefrist nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Thüringer Laufbahnverordnung nicht verlangt werden. Der Beklagte habe jahrzehntelang gezielt Beförderungen unterlassen, um Status und Funktion dauerhaft zu trennen und dadurch Haushaltsmittel einzusparen. Er - der Beklagte - sei auch dafür verantwortlich, dass er - der Kläger - nicht früher vom Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sei und auch dafür, dass er nicht nach entsprechender Beteiligung des Landespersonalausschusses sogleich im Statusamt des Seminarrektors (BesGr A 14) verbeamtet worden sei.

Seine Ansprüche auf Verwendungszulage seien nicht verjährt. Die Verjährung der Ansprüche sei ab dem 1. Januar 2004 durch sein als Widerspruch zu qualifizierendes Schreiben vom 27. Juni 2007 gehemmt worden. Andernfalls sei die Verjährung seiner Ansprüche durch das Schreiben seiner Bevollmächtigten Frau _____ B_____ vom 1. September 2008 seit dem 1. Januar 2005 gehemmt worden. Allerspätestens sei eine Hemmung der Verjährung jedenfalls zum 1. Januar 2006 durch sein Schreiben vom 5. Juni 2009 eingetreten.

Sein Schreiben vom 27. Juni 2007 sei als Widerspruch gegen die Besoldung zu werten, weil ihm als juristischen Laien die Unterscheidung zwischen Besoldung und Beförderung nicht geläufig gewesen sei. Zumindest hätte der Beklagte nachfragen müssen, ob eine Beförderung, unmittelbar höhere Besoldung und/oder die Zahlung einer Verwendungszulage geltend gemacht werde. Gleiches gelte für das Schreiben vom 1. September 2008. Der Einordnung des Schreibens vom 1. September 2008 als Widerspruch stehe nicht entgegen, dass es die Widerspruchsführer nicht namentlich bezeichne. Frau _____ B_____ habe den Widerspruch ausdrücklich in Vertretung der Fachleiter für das Lehramt an Regelschulen und damit auch in seinem Namen erhoben. Der Kreis der Fachleiter sei für den Beklagten ohne weiteres erkennbar gewesen. Der Umstand, dass eine Abschrift des Antwortschreibens des Beklagten vom 23. Oktober 2008 in alle Personalakten der Fachleiter aufgenommen worden sei, zeige, dass dem Beklagten durchaus bewusst gewesen sei, dass Frau B_____ für alle Fachleiter gehandelt habe. Weiter hätte der Beklagte seine Begehren rechtsmittelfähig bescheiden müssen. Da er sowohl eine Nachfrage als auch eine Verbescheidung seiner besoldungsrechtlichen Ansprüche unterlassen

habe, könnten Unklarheiten nicht zu seinen Lasten gehen. Nach anerkannter Auslegungsregel sei bei der Ermittlung des wirklichen Willens zu Gunsten des Betroffenen davon auszugehen, dass er denjenigen Rechtsbehelf habe einlegen wollen, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspreche und der eingelegt werden müsse, um den angestrebten Erfolg zu erreichen, sog. Grundsatz der Meistbegünstigung. Gerade im Lichte dieses Grundsatzes sei die Auslegung seines Schreibens vom 27. Juni 2007 als Besoldungswiderspruch zwingend. Es sei nicht als Antrag einzuordnen. Eines vorherigen Antrags habe es nicht bedurft. Unschädlich sei, dass er erst am 30. März 2010 Klage erhoben habe. Erst durch den Widerspruchsbescheid vom 30. März 2010 sei von der Erledigung des Gesuchs i. S. v. § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB, nämlich der Bescheidung des Besoldungswiderspruchs, auszugehen. Zuvor habe der Beklagte bewusst eine rechtsmittelfähige Bescheidung der Schreiben vom 27. Juni 2007 und 1. September 2008 unterlassen, um den Anschein zu erwecken, dass Rechtsmittel nicht bestünden, und um die mögliche Geltendmachung von Ansprüchen zu verhindern.

Dem Beklagten sei es aber auch verwehrt, sich auf die Verjährung der Ansprüche zu berufen, weil ihn ein qualifiziertes Fehlverhalten treffe. Unterlasse der Dienstherr, wie hier, die Bescheidung von Anträgen und Widersprüchen, um Ansprüche zu vereiteln, sei die Verjährungseinrede unzulässig. Ein qualifiziertes Fehlverhalten liege auch in den "Informationsschreiben" des Beklagten vom 12. Juli 2007 und vom 23. Oktober 2008, weil diese bewusst keine Rechtsmittelbelehrung enthielten, um den Eindruck aufrechtzuerhalten, es gebe keine Rechtsmittel. Damit sei die Beschreitung des Rechtswegs gezielt verhindert worden. Der Beklagte habe selbst die Ursache dafür gesetzt, dass die Fachleiter, so auch er - der Kläger - keine Rechtsmittel ergriffen hätten. Sie hätten davon ausgehen müssen, dass kein Rechtsmittel gegeben sei.

Schließlich bestehe der Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage ab dem 1. Januar 2005 unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten. In den Verfahren 2 ZKO 381/11 und 2 ZKO 383/11 habe der Beklagte Vergleiche geschlossen, die die Zahlung einer Verwendungszulage ab dem 1. Januar 2005 bis zu dem Tag der Einweisung in die Planstelle A 14 vorsähen. In diesen Fällen sei der Antrag auf gesetzeskonforme Besoldungseinstufung vom 1. September 2008 ausreichend gewesen, um die Verjährung zu hemmen oder die Treuwidrigkeit der Verjährungseinrede anzunehmen.

Die Ansprüche seien aber auch nicht vor dem 1. Januar 2004 als verjährt anzusehen. Der Beklagte könne sich wegen des qualifizierten Fehlverhaltens für die vorangegangenen Zeiträume nicht auf Verjährung berufen. Er habe das Personal an den Studienseminaren in einer Weise eingesetzt, die auf eine bewusste Entkopplung von Status und Funktion gerichtet gewesen sei, was gegen den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation verstoße. Der Beklagte habe damit die Grundlage für die unzureichende Besoldung selbst geschaffen. Er habe Haushaltsmittel sparen wollen. Dementsprechend hätten Mitarbeiter des Thüringer Kultusministeriums und der Thüringer Schulämter erklärt, die Bestellungen zum Fachleiter hätten keine besoldungsrechtlichen Konsequenzen. Er sei damit erkennbar daran gehindert worden, Rechtsmittel zu ergreifen. Es sei unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht denkbar, dass sich der Beklagte auf die Verjährung der Besoldungsansprüche berufen könne, um weiter dauerhaft Haushaltsmittel einzusparen. Im Übrigen habe der Beklagte das Recht, Verjährungseinrede zu erheben, verwirkt, weil die Einrede erst im Klageverfahren mit Schreiben vom 7. September 2010 erhoben worden sei.

Die Verwendungszulage sei auch für die Zeit der Freistellungsphase der Altersteilzeit ab 1. Februar 2011 zu zahlen. Der Anspruch ergebe sich aus der Altersteilzeitzuschlagsverordnung. Zur Brutto- und Nettobesoldung, die bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags maßgeblich sei, zählten Stellenzulagen. Bei der Verwendungszulage handele es sich um eine solche.

Die Abschaffung der Verwendungszulage durch den Landesgesetzgeber mit dem Außerkrafttreten des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes zum 1. Oktober 2011 greife unter Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot und damit in verfassungswidriger Weise in sein Altersteilzeitverhältnis ein. Die Bedingungen der Altersteilzeit seien rückwirkend verändert worden, ohne dass er darauf noch habe reagieren können. Die Arbeitsphase sei beendet gewesen. Er habe die höherwertige Tätigkeit nicht mehr niederlegen können. Er habe aber in der Arbeitsphase einen Anteil der Verwendungszulage für die Freistellungsphase angespart. Dieser angesparte Anteil sei durch die Streichung der Verwendungszulage ersatzlos entfallen. Das habe der Landesgesetzgeber nicht gesehen. Er habe das Besoldungs-Überleitungsgesetz aufgehoben, weil er davon ausgegangen sei, dass es mangels "laufender Zahlfälle" keine Bedeutung mehr habe. Damit liege jedenfalls eine

planwidrige Regelungslücke vor, die die analoge Anwendung der Zulagennorm des § 46 BBesG rechtfertige. Andernfalls sei eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht angezeigt. Der Wegfall der Verwendungszulage sei auch aus anderen Gründen verfassungswidrig. Der Grundsatz der funktionengerechten Besoldung als hergebrachter Grundsatz des Beamtentums erfordere zwingend die Gewährung einer Verwendungszulage. Ansonsten fehle ein besoldungsrechtliches Korrektiv im Fall der bewussten dauerhaften Entkopplung von Amt und Funktion durch den Dienstherrn, was auch zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation führe. Ein solcher Verstoß ergebe sich im Übrigen daraus, dass die Verwendungszulage als Zulage eigener Art jedenfalls mittelbar zum Kernbereich der Beamtenbesoldung gehöre.

Schließlich sei der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, weil andere Kollegen bei identischer Ausbildung und Tätigkeit Besoldung nach BesGr A 14 erhalten hätten; entweder weil ihnen eine Verwendungszulage gewährt worden sei oder weil sie in das Amt des Seminarrektors befördert worden seien.

Nachdem der Beklagte durch Bescheid vom 10. März 2015 unter teilweiser Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 30. März 2010 nunmehr die Verwendungszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt BesGr A 13 und dem Grundgehalt BesGr A 14 für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 und für die Zeit vom 15. Mai 2010 bis zum 31. Januar 2011 entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang gewährt und die Zahlung der auf den Nachzahlungsbetrag anfallenden Prozesszinsen zugesagt hat, hat der Kläger den Rechtsstreit im Einvernehmen mit dem Beklagten insoweit für erledigt erklärt, und in der mündlichen Verhandlung noch beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids der Thüringer Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltsstelle - vom 30. März 2010 in der Fassung des Bescheids vom 10. März 2015 zu verpflichten, ihm für die Zeiträume vom 13. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2005, vom 1. Januar 2010 bis zum 14. Mai 2010 sowie vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Juli 2014 eine Verwendungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der BesGr A 13 und der BesGr A 14 ThürBesO nebst Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz auf den jeweiligen Differenzbetrag ab Rechtshängigkeit zu zahlen, sowie

festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte führt zur Begründung im Wesentlichen aus: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage in den geltend gemachten Zeiträumen. Für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2006 könne er die Zulage nicht beanspruchen, weil insoweit Verjährung eingetreten sei. Nur und erst das Schreiben vom 5. Juni 2009 habe verjährungshemmende Wirkung. Er - der Beklagte - könne sich auf die Verjährung der Ansprüche berufen, weil er den Kläger nicht veranlasst habe, verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Er habe sich nicht in einer Art und Weise verhalten, die den Schluss erlaubt hätte, er werde die Verjährungseinrede nicht geltend machen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 14. Mai 2010 bestehe kein Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage, weil die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen seien. Eine besetzbare Planstelle habe gefehlt. Der Haushaltsplan 2010 sei erst zum 15. Mai 2010 wirksam geworden. Zwar sei nach § 17 ThürHhG 2010 eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle zulässig, aber nicht die rückwirkende Übertragung des Amtes eines Seminarrektors. Bis zum 14. Mai 2010 habe eine vorläufige Haushaltsführung bestanden, die nur die Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen, zu denen eine Beförderung nicht gehöre, zugelassen habe. Ab Beginn der Freistellungsphase am 1. Februar 2011 habe der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Verwendungszulage dem Grunde nach nicht mehr bestanden. Die Zulage sei nur für die Dauer der Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes zu gewähren. Daraus folge, dass die Zulage während der Arbeitsphase anteilig zu gewähren sei und in der Freistellungsphase mangels tatsächlicher Aufgabenwahrung entfalle.

Der Kläger repliziert darauf, dass es bei der Frage des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht um eine Beförderung oder einen Anspruch auf Beförderung gehe. Es bestehe ein Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage und damit eine gesetzlich begründete Verpflichtung im Sinne des Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten (eine Personalnebenakte Besoldung/Vergütung/Lohn/Versorgung) sowie auf die beigezogene Gerichtsakte 2 ZKO 731/13 und die dortigen Verwaltungsakten (eine Personalakte, eine Heftung Verwaltungsvorgang) sowie auf die beigezogenen Gerichtsakten 2 ZKO 381/11 und 2 ZKO 383/11 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist nach § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO und dem entsprechend anzuwendenden § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit Klage und Berufung die Zeiträume vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 und vom 15. Mai 2010 bis zum 31. Januar 2011 betreffen. Der Kläger und der Beklagte haben den Rechtsstreit in der Hauptsache insoweit für erledigt erklärt. Das verwaltungsgerichtliche Urteil ist hinsichtlich des erledigten Teils des Rechtsstreits wirkungslos (§ 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO in entsprechender Anwendung).

Im Übrigen ist die Berufung zurückzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage hinsichtlich des nicht erledigten Teils des Rechtsstreits im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage für den Zeitraum vom 13. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2005 gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG a. F.) noch einen Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage für die Zeiträume vom 1. Januar 2010 bis zum 14. Mai 2010 und vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Juli 2014 gemäß § 4 Abs. 4 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2008 (ThürBesÜG, GVBl. S. 134), in Kraft getreten am 1. Juli 2008, i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F.

Ausgangspunkt der Prüfung ist § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) und nachfolgend die inhaltsgleiche Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020). Das Bundesbesoldungsgesetz galt in letzterer Fassung für

Thüringer Landesbeamte gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 1 und 2 GG fort, solange es nicht durch Landesrecht ersetzt wurde. Mit dem Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), in Kraft getreten am 1. Juli 2008, hat der Landesgesetzgeber sein Besoldungsrecht erkennbar in eigener Verantwortung geregelt und das Bundesbesoldungsgesetz im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG ersetzt. Eine dem § 46 BBesG vergleichbare Anspruchsnorm enthält das Thüringer Besoldungsgesetz nicht. Nach der Übergangsregelung in § 4 Abs. 4 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes (ThürBesÜG), das mit dem Thüringer Besoldungsgesetz als Art. 2 des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes in Kraft gesetzt wurde, ist jedoch für Beamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Überleitungsgesetzes am 1. Juli 2008 eine Zulage nach den §§ 45 oder 46 BBesG erhielten, die Bestimmung des § 46 BBesG a. F. für die Dauer der zulagenberechtigten Verwendung bis zum 30. September 2011 weiter anzuwenden.

Die Ansprüche des Klägers auf Zahlung einer Verwendungszulage sind für den Zeitraum vom 13. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2001 gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 EGBGB i. V. m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB n. F. und für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB n. F. verjährt.

Gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB finden die Vorschriften des BGB über die Verjährung in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung (n. F.) grundsätzlich auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Da die Ansprüche des Klägers auf Gewährung einer Verwendungszulage für das Jahr 2001 aufgrund der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung (BGB a. F.) am 1. Januar 2002 noch nicht verjährt gewesen sind, sind hiernach die Verjährungsbestimmungen des BGB n. F. entsprechend anzuwenden. Die kürzere Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 195 BGB n. F. ist gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB von dem 1. Januar 2002 an zu berechnen und läuft früher als die im BGB a. F. bestimmte längere vierjährige Frist am 31. Dezember 2004 ab. Ab diesem Zeitpunkt ist die Verjährung vollendet (vgl. Urteil des Senats vom 28. Oktober 2009 - 2 KO 893/07 - juris).

Die Verjährungsfrist der Besoldungsansprüche aus dem Jahr 2002 endete gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB n. F. am 31. Dezember 2005, der Besoldungsansprüche aus dem Jahr 2003 am 31. Dezember 2006, der Besoldungsansprüche aus dem Jahr 2004 am 31. Dezember 2007 und der Besoldungsansprüche aus dem Jahr 2005 am 31. Dezember 2008.

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Besoldungsansprüche von drei Jahren gemäß § 195 BGB n. F. beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB n. F. - auch in den Überleitungsfällen (vgl. Urteil des Senats vom 28. Oktober 2009 - 2 KO 893/07 -; ThürOVG, Urteil vom 28. Juli 2011 - 3 KO 1326/10 -; jeweils juris) mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F.) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n. F.). Die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n. F. liegt dann vor, wenn der Gläubiger die Tatsachen kennt, die die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm erfüllen; nicht erforderlich ist grundsätzlich die zutreffende rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Es genügt, dass der Gläubiger den Hergang in seinen Grundzügen kennt und weiß oder es sich ihm hätte aufdrängen müssen, dass der Sachverhalt erhebliche Anhaltspunkte für die Entstehung eines Anspruchs bietet. So lag es hier zum Zeitpunkt des 13. Juli 2001, ab dem der Kläger die Gewährung einer Verwendungszulage geltend macht. Es fehlte zu diesem Zeitpunkt auch nicht an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn (vgl. Urteil des Senats vom 29. Oktober 2009 - 2 KO 893/07 - juris m. w. N.). Es existierte keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verwendungszulage, die es für den Kläger aussichtslos machte, seine Ansprüche zu verfolgen.

Die Verjährungsfristen sind nicht gehemmt worden. Dem Schreiben des Klägers vom 27. Juni 2007 und dem Schreiben von Frau _____ B_____ vom 1. September 2008 kommt keine verjährungshemmende Wirkung im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB n. F. zu.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 9. März 1979 - 6 C 11/78 - BVerwGE 57, 306; Urteil vom 28. Juni 2001 - 2 C 48/00 - BVerwGE 114, 350; Beschluss vom 11. April 2011 - 2 B 17/10 -; Beschluss vom

14. April 2011 - 2 B 27/10 - jeweils juris) lassen Wortlaut wie auch Sinn und Zweck des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB (= § 210 BGB a. F.) allein die Auslegung zu, dass nur das auf eine unmittelbar der Klage vorgeschaltete Entscheidung gerichtete Gesuch verjährungsunterbrechende bzw. -hemmende Wirkung hat. Dieses muss den eindeutigen Willen zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs gegenüber dem Schuldner erkennen lassen. Es muss auf eine (nochmalige) Überprüfung der Rechtslage gerichtet sein, um - auch im Interesse der Entlastung der Gerichte - zu vermeiden, dass die Behörde in unnötige Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird. Diesem Zweck dient allein der Widerspruch als notwendige Voraussetzung für das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten (§ 126 Abs. 3 BRRG bzw. § 54 Abs. 2 BeamStG), nicht dagegen die erstmalige Geltendmachung des Besoldungsanspruchs. Der entsprechende Antrag des Beamten ist zunächst nur auf die Konkretisierung des sich aus dem Gesetz abstrakt ergebenden Anspruchs und damit auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet, der sodann erst in dem der Entlastung der Gerichte dienenden förmlichen Vorverfahren nochmals zu überprüfen ist.

Welches Begehren die Willenserklärung des Beamten der Sache nach verfolgt und ob sie darauf zielt, Widerspruch zu erheben, oder auf den Erlass eines Ausgangsbescheids gerichtet ist, ist anhand der Bedeutung zu klären, die ihr nach ihrem Wortlaut, ihrem Zweck und den sonstigen erkennbaren Begleitumständen zukommt. Nach der auf öffentlich-rechtliche Erklärungen entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 133 BGB ist insoweit eine Auslegung geboten, die nicht beim Wortlaut stehen bleibt, sondern stets Sinn und Begleitumstände einbezieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. März 2005 - BVerwG 2 C 13/04 - Buchholz 240 § 40 BBesG Nr. 32 S. 10; Beschluss vom 14. April 2011 - 2 B 27/10 - juris). Es kommt darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtung zu verstehen ist. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er sich dem Empfänger nach dem Wortlaut der Erklärung und den sonstigen Umständen darstellt, die der Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennen kann. § 133 BGB gibt eine Auslegung vor, die - im Rahmen des für den Erklärungsempfänger Erkennbaren - den mit der Erklärung angestrebten Erfolg herbeiführt und die Erklärung nicht sinnlos macht. Der Erklärung darf kein Inhalt gegeben werden, der die Rechtsverfolgung erschwert oder gar ausschließt, wenn nach den erkennbaren Umständen auch eine günstigere Auslegung möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem Fall, in

dem ein Beamter seine Rechte gegenüber dem Dienstherrn verfolgt, die Interessenlage des Beamten auch durch § 126 Abs. 3 BRRG bzw. § 54 Abs. 2 BeamtStG bestimmt wird. Aus der in § 126 Abs. 3 BRRG bzw. in § 54 Abs. 2 BeamtStG angeordneten Konzentration auf das Widerspruchsverfahren folgt, dass der Beamte einem Widerspruch, der sich nicht gegen einen Verwaltungsakt richtet (Leistungs- oder Feststellungswiderspruch), keinen Antrag vorschalten muss. Ein derartiges Antragserfordernis ergibt sich auch nicht aus einer sonstigen Vorschrift des Prozessrechts oder aus der beamtenrechtlichen Treuepflicht. Es würde die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes erschweren, weil der Beamte nach der Ablehnung des Antrags nicht sogleich Klage erheben kann, sondern Widerspruch einlegen muss. Aufgrund dieses Bedeutungsgehalts des § 126 Abs. 3 BRRG bzw. § 54 Abs. 2 BeamtStG sind Rechtsbehelfe von Beamten ungeachtet ihrer Bezeichnung, etwa als Antrag oder Beschwerde, als Widerspruch zu werten, soweit diese Auslegung nach § 133 BGB vertretbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 - 2 C 23/12 - BVerwGE 148, 217).

Ausgehend von diesem Maßstab kommt dem Schreiben des Klägers vom 27. Juni 2007 an das Staatliche Schulamt S_____ keine verjährungshemmende Wirkung im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB n. F. zu. Es hat seinem Erklärungsinhalt nach weder ausdrücklich noch konkludent den Charakter eines besoldungsrechtlichen Widerspruchs (oder auch nur Antrags), sondern allein den eines Beförderungsantrags. Sowohl dem Wortlaut des Schreibens vom 27. Juni 2007 als auch den Begleitumständen nach war das Begehren des Klägers darauf gerichtet, in ein Amt eines Seminarrektors befördert zu werden. Der Kläger stellte einen „Antrag auf Beförderung zum Seminarrektor und damit in die Besoldungsgruppe A 14 nach dem Thüringer Besoldungsgesetz“. Zur Begründung führte er aus, dass er seit dem 26. August 1992 als Fachleiter tätig sei und mit Wirkung vom 6. April 1994 auf einem solchen Dienstposten bestellt worden sei. Er bat, diesen Sachverhalt zu überprüfen und ggf. seinem Antrag stattzugeben sowie darum, bis zum 31. Juli 2007 die Entscheidung mitzuteilen. Nach dem Antwortschreiben des Staatlichen Schulamtes S_____ vom 12. Juli 2007, das ausschließlich zur Beförderungssituation in der Laufbahn der Regelschullehrer Stellung nahm, kam der Kläger nicht noch einmal auf sein Anliegen zurück. Er ist diesem Schreiben auch nicht mehr entgegengetreten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass er sein Anliegen als umfassend beantwortet betrachtete. Hätte er

mit seinem Schreiben vom 27. Juni 2007 auch die Klärung der besoldungsrechtlichen Frage nach einer Verwendungszulage bezweckt, wäre eine solche Reaktion nicht zu erwarten gewesen, zumal er durch die Fristsetzung zum 31. Juli 2007 auf eine zeitnahe Entscheidung des Dienstherrn gedrungen hatte.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Verwendungszulage ist auch nicht als nachrangiges Begehren in dem geltend gemachten Beförderungsbegehren enthalten. Die Rechtsschutzziele beider Begehren sind nicht identisch.

Ebenso wenig hat das Schreiben von Frau _____ B_____ vom 1. September 2008 verjährungshemmende Wirkung im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB n. F. Mit diesem Schreiben hat Frau B_____ nicht in Vertretung sämtlicher Regelschullehrer, die als Fachleiter für das Lehramt an Regelschulen an den Thüringer Studienseminaren eingesetzt waren, Widerspruch wegen der Nichtgewährung einer Verwendungszulage erhoben. Ein solcher Wille ist weder dem Wortlaut des Schreibens noch den sonstigen Umständen zu entnehmen. Es hat seinem Erklärungsinhalt nach den Charakter eines interessengerichteten Schreibens im politischen Raum, nämlich der Interessengemeinschaft der Regelschullehrer, die als Fachleiter für das Lehramt an Regelschulen an den Thüringer Studienseminaren tätig waren. Frau B_____ hat sich als Interessenvertreterin dieser Gruppe unter Außerachtlassen des Dienstwegs an den Leiter der obersten Dienstbehörde, den für die statusrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Minister gewandt. Sie hat das Schreiben direkt an den Thüringer Kultusminister gerichtet, ohne den Weg über die zuständigen Vorgesetzten der zuständigen Dienststelle einzuhalten. Als Absender hat sie allgemein die „Fachleiter für das Lehramt an Regelschulen“ als durch sie vertretene Gruppe benannt. Daraus, aber auch aus dem Inhalt des Schreibens ergibt sich, dass es nicht auf die Geltendmachung individueller Besoldungsansprüche sämtlicher Fachleiter und die Einleitung entsprechender individueller Widerspruchsverfahren gerichtet war. Sein Zweck ging nicht über das allgemeine Anliegen hinaus, die aus Sicht der Fachleiter fehlerhafte Verbeamtung im Amt eines Regelschullehrers (BesGr A 13) statt im Amt eines Seminarrektors rückgängig zu machen und sie „gesetzeskonform“ in die Besoldungsgruppe A 14 (Seminarrektor) „einzustufen/umzustufen“. Dafür, für die rückwirkende Verbeamtung im Amt des Seminarrektors, wurde um politische Unterstützung durch den Minister außerhalb von Verwaltungsverfahren gebeten. Die Interessenvertreterin wies darauf hin, dass

die Anträge an die zuständigen Schulämter nicht zufriedenstellend behandelt worden seien, und bat den Minister, sie - die Fachleiter - in ihrem Anliegen, das nicht mit einer Beförderung gleichzusetzen sei, zu unterstützen.

Keine andere Beurteilung ergibt sich aus den in den Verfahren 2 ZKO 381/11 und 2 ZKO 383/11 vom Beklagten geschlossenen Vergleichen. Abgesehen davon, dass der Beklagte mit dem vergleichswisen Abschluss dieser gerichtlichen Verfahren keine regelmäßige Verwaltungsübung begründet hat oder sonst eine Selbstbindung für weitere Fälle eingetreten ist, ist es in den genannten Verfahren auf das Schreiben vom 1. September 2008 nicht entscheidungserheblich angekommen. In beiden Verfahren hat der Beklagte persönliche Schreiben der Kläger vom 18. Juni 2008 bzw. 19. Juni 2008 (vgl. GA 2 ZKO 381/11, Bl. 204; GA 2 ZKO 383/11, Bl. 31 GA) als verjährungshemmend angesehen.

Erst das als Widerspruch zu wertende Schreiben des Klägers vom 5. Juni 2009, eingegangen beim Beklagten am 8. Juni 2009, wirkt verjährungshemmend im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB n. F. für ab dem 1. Januar 2006 entstandene Ansprüche auf Zahlung einer Verwendungszulage.

Gründe, die es dem Beklagten verwehren, sich auf die Verjährung der Ansprüche des Klägers für den Zeitraum vom 13. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2005 zu berufen, liegen nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 15. Juni 2006 - 2 C 14/05 - ZBR 2006, 347; Beschluss vom 20. Januar 2014 - 2 B 6/14 - juris) ist der Dienstherr nicht nur berechtigt, sondern nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung (vgl. § 7 Thüringer Landeshaushaltsordnung - ThürLHO) grundsätzlich auch verpflichtet, gegenüber Besoldungs- und Versorgungsansprüchen die Einrede der Verjährung geltend zu machen. Damit wird dem Rechtsfrieden wie auch möglichen Beweisschwierigkeiten Rechnung getragen, ohne dass der Grundsatz der Alimentationspflicht prinzipiell in Frage gestellt wird. Die Geltendmachung der Einrede kann jedoch unter besonderen Umständen des einzelnen Falls als Verstoß gegen Treu und Glauben zu werten und damit unzulässig sein. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung greift dabei aber nicht bei jedem Fehlverhalten der Behörde. Andernfalls wäre die Einrede der Verjährung schon bei jedem rechtswidrigen Verhalten unzulässig. Erforderlich ist vielmehr ein

qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn, das nicht notwendig schuldhaft zu sein braucht, das aber angesichts der Umstände des Einzelfalls die Einrede der Verjährung deshalb als treuwidrig erscheinen lässt, weil der Beamte veranlasst worden ist, verjährungsunterbrechende bzw. verjährungshemmende Schritte zu unterlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht keine allgemeine Pflicht des Dienstherrn begründet, seine Bediensteten über mögliche Ansprüche zu informieren und über die insofern einschlägigen Vorschriften zu belehren.

Gemessen an diesen Grundsätzen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger durch den Beklagten in unzulässiger Weise dazu veranlasst worden wäre, auf verjährungsunterbrechende oder -hemmende Schritte zu verzichten. Dem Beklagten fällt kein qualifiziertes Fehlverhalten zur Last. Insbesondere hat er den Kläger nicht - worauf es ankommt - davon abgehalten, seinen Anspruch auf Verwendungszulage rechtzeitig durch Widerspruch oder Klage geltend zu machen. Der Kläger zeigt mit seinem Vorbringen im Berufungsverfahren, der Beklagte habe nicht nur „gezielt massenhaft“ Status und Funktion auf Dauer entkoppelt, sondern auch die Besoldungsvorschrift über die Verwendungszulage bewusst ignoriert und durch „dauerhafte Bestellungen“ umgangen, keine Umstände auf, aufgrund deren er die begründete Erwartung haben durfte, der Beklagte werde sich nicht auf Verjährung berufen. Im Gegenteil. Die behaupteten Missstände boten gerade Anlass für den Kläger, seine Rechte zu verfolgen. Dass der Beklagte „erst die Grundlage für die unzureichende Besoldung“ geschaffen habe, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es liegt in der Natur einer besoldungsrechtlichen Klage eines Beamten, dass aus seiner Sicht der Dienstherr einem Besoldungsanspruch nicht nachgekommen ist. Eine gezielte Behinderung in der Rechtsverfolgung liegt auch nicht darin, dass Mitarbeiter des Thüringer Kultusministeriums oder der Schulämter wiederholt erklärt hätten, die vorgenommenen Bestellungen und Beauftragungen im Bereich der Fachleiter hätten keinerlei Konsequenzen. Darin mag zwar nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 - 2 C 30/09 - BVerwGE 139, 368 zur Auslegung des Begriffs „vorübergehend vertretungsweise“ i. S. d. § 46 Abs. 1 BBesG rückblickend eine unrichtige Sachbehandlung gelegen haben. Sie begründet aber kein qualifiziertes Fehlverhalten. Bis zu dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entsprach die Haltung des Beklagten einem Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. zuletzt bestätigt vom Sächsischen OVG,

Urteil vom 4. März 2010 - 2 A 347/09 - juris, entgegen der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt, vgl. etwa Beschluss vom 14. Dezember 2009 - 1 L 83/09 - juris m. w. N.).

Dem Kläger blieb es unbenommen, sich zur Durchsetzung seiner Ansprüche über die Rechtslage zu informieren und gegebenenfalls Rechtsrat einzuholen. Dass er dies aus „Gutgläubigkeit oder Unwissenheit aufgrund seiner DDR-Biographie“ unterlassen habe, kann nicht dem Beklagten angelastet werden. Dass er den Kläger in diesem Zusammenhang treuwidrig beeinflusst hat, um ihn von der Rechtsverfolgung abzuhalten oder zu behindern, ist nicht dargetan oder erkennbar. Entsprechendes gilt für das Schreiben des Beklagten vom 12. Juli 2007 als Antwort auf das Schreiben des Klägers vom 27. Juni 2007 und für das Schreiben des Beklagten vom 28. Oktober 2008 als Antwort auf das Schreiben von Frau B_____ vom 1. September 2008. Aufgrund dieser Antwortschreiben konnte der Kläger nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass der Beklagte einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf Verwendungszulage unabhängig vom Ablauf möglicher Verjährungsfristen erfüllen wird. Der Anspruch auf Gewährung einer Verwendungszulage war nicht einmal Gegenstand der Schreiben. Beide Schreiben haben den Anspruch auf Beförderung thematisiert. Dementsprechend hat der Kläger die Untätigkeit des Beklagten auf besoldungsrechtliche Anträge und Widersprüche gerügt. Abgesehen davon, dass eine solche Untätigkeit mangels besoldungsrechtlicher Anträge und Widersprüche des Klägers nicht vorlag - wie sich aus obigen Ausführungen ergibt - ist im Übrigen anzumerken, dass der Beamte bei bloßer Untätigkeit des Dienstherrn nicht darauf vertrauen darf, selbst untätig bleiben zu dürfen.

Die Beklagte hat das Recht, die Verjährungseinrede zu erheben, auch nicht verwirkt. Ein Recht ist erst dann verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und auch eingerichtet hat, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht mehr geltend machen werde. Hier hat der Beklagte in einem nicht unangemessen langen Zeitraum nach Geltendmachung des Besoldungsanspruchs unter dem 5. Juni 2009 die Verjährungseinrede erhoben, nämlich mit Schriftsatz vom 7. September 2010. Er hat dem Kläger - wie sich aus

obigen Ausführungen ergibt - überdies zu keinem Zeitpunkt einen Anlass gegeben, darauf zu vertrauen, er werde sich nicht auf die Verjährungseinrede berufen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Verwendungszulage für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 14. Mai 2010, weil es in diesem Zeitraum an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. fehlt.

Gemäß § 46 Abs. 1 BBesG a. F. ist einem Beamten, dem die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen werden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage zu zahlen, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass der Kläger im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 14. Mai 2010 mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sämtliche sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. erfüllt. Er hat die ausschließlich der Besoldungsgruppe A 14 zugeordneten Aufgaben eines Fachleiters an der Staatlichen Regelschule „V_____ R_____“ B_____ vorübergehend vertretungsweise im Sinne des § 46 BBesG a. F. wahrgenommen. Die Aufgaben eines höherwertigen Amtes werden auch dann vorübergehend vertretungsweise im Sinne von § 46 Abs. 1 BBesG wahrgenommen, wenn sie dem Beamten für einen Zeitraum übertragen werden, dessen Ende - wie hier - weder feststeht noch absehbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2011 - 2 C 30/09 - juris). Das Funktionsamt eines Fachleiters war gegenüber dem vom Kläger innegehabten Statusamt, Regelschullehrer BesGr A 13, höherwertig. Es war im streitgegenständlichen Zeitraum vakant, weil es nicht mit einem Beamten besetzt war, der das seiner Wertigkeit entsprechende Statusamt der Besoldungsgruppe A 14 innehatte. Für den streitgegenständlichen Zeitraum lagen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vor. Ein Beförderungsverbot nach § 11 Abs. 3 ThürLbVO bestand nicht.

Für den geltend gemachten Anspruch fehlt es aber an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung eines höherwertigen Amtes.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes im Sinne von § 46 Abs. 1 BBesG a. F. sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 25. September 2014 - 2 C 16/13 - BVerwGE 150, 225; Beschluss vom 29. Dezember 2014 - 2 B 110/13 - ZBR 2015, 170; Beschluss vom 30. Dezember 2014 - 2 B 25/14 - juris), der der Senat folgt, erfüllt, wenn der Beförderung des betreffenden Beamten kein haushaltsrechtliches Hindernis entgegensteht. Für seine Beförderung muss eine freie Planstelle der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen. Maßgeblich sind die einschlägigen Vorgaben des jeweiligen Haushaltstitels des Haushaltsplans. Entscheidungen der Exekutive sind hier nur von Bedeutung, wenn sie auf entsprechenden gesetzlichen Vorgaben oder Ermächtigungen beruhen, wie etwa „kw-Vermerke“ oder eine Haushaltssperre. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen im vorstehenden Sinne sind z. B. auch die kommunalaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Landesrechts und darauf beruhende Verfügungen der Aufsichtsbehörden mit der Folge der Einschränkung der gemeindlichen Haushaltsbefugnisse (sog. Nothaushaltsrecht).

Vorliegend stand der Gewährung der Verwendungszulage für oben genannten Zeitraum ein haushaltsrechtliches Hindernis entgegen. Der Beklagte war in diesem Zeitraum den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen, die es nicht erlaubte, die Planstelle des Fachleiters (Seminarrektors) zu besetzen. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wurde erst am 15. Mai 2010 wirksam. Das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 - ThürHhG 2010 - wurde am 14. Mai 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen (GVBl. S. 115 ff.) verkündet.

Während der vorläufigen Haushaltsführung unterliegt der Beklagte den sich aus Art. 100 Abs. 1 ThürVerf ergebenden Beschränkungen. Gemäß Art. 100 Abs. 1 ThürVerf darf das Land, wenn der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden kann, nur Ausgaben leisten oder Verpflichtungen eingehen, die nötig sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen (Art. 100 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf), um rechtlich begründete Verpflichtungen des Landes zu erfüllen (Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf) sowie um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern

durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind (Art. 100 Abs. 1 Nr. 3 ThürVerf).

Der hier allein in Betracht kommende Ausgabentatbestand des Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf ist nicht gegeben. Rechtliche Verpflichtungen in diesem Sinne können sich aus dem Gesetz, einem Vertrag oder Gewohnheitsrecht ergeben. Zu den Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu tätigen sind, gehören vor allem auch Personalausgaben einschließlich der Beamtenbesoldung, auf welche die Beamten gesetzliche Ansprüche haben (§ 3 Abs. 1 ThürBesG; vgl. Ohler in: Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Handkommentar, 2013, Art. 100 Rn. 12). Beförderungen gehören dagegen grundsätzlich nicht zu den von Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf gedeckten Maßnahmen. Ein Beamter hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung. Nichts anderes folgt daraus, dass in einem eng begrenzten Ausnahmefall ein Beförderungsanspruch bestehen kann. Dies setzt nicht nur voraus, dass der Dienstherr seine Beurteilungsermächtigung sowie sein Ermessen dahin ausgeübt hat, dass er den betreffenden Beamten für den am besten Geeigneten hält, sondern eben auch, dass eine freie und besetzbare Planstelle der entsprechenden Wertigkeit vorhanden ist, in die der Beamte nach § 49 Abs. 1 ThürLHO eingewiesen werden kann, und dass der Dienstherr diese Stelle im Wege der Beförderung tatsächlich besetzen will (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1985 - 2 C 39/82 -; Beschluss vom 15. Juli 1994 - 2 B 134/93 - jeweils juris). Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung fehlt es aber gerade an der zweiten Voraussetzung einer freien und besetzbaren Beförderungsstelle.

Allein aus dem zugegebenermaßen bedenklichen Umstand des längerfristigen oder gar dauerhaften Auseinanderfallens von Statusamt und Funktion ergibt sich kein Beförderungsanspruch (stRspr., vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. September 2008 - 2 B 117/07 - juris; vgl. auch von der Weiden, jurisPR-BVerwG 10/2015 Anm. 6). Ausnahmsweise kann zwar bei langjähriger Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens als Inhalt der Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten auch eine Verpflichtung des Dienstherrn in Betracht kommen, auf eine Beförderungsmöglichkeit durch Bereitstellung einer höher bewerteten Planstelle hinzuwirken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. September 2008, a. a. O.). Aber abgesehen davon, dass auch dieser Ausnahmefall voraussetzt, dass allein die Beförderung des betreffenden

Beamten in Betracht kommt, was hier nicht erkennbar oder dargetan ist, erfordert das Einwerben und Bereitstellen einer Beförderungsplanstelle einen wirksamen Haushaltsplan.

Das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf mag ausnahmsweise in Fällen anzuerkennen sein, in denen eine Beförderung zugesichert wurde (§ 38 Abs. 1 ThürVwVfG). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 100 Abs. 1 Nr. 2 ThürVerf ergibt sich auch nicht unmittelbar aus § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. Denn diese Bestimmung setzt gerade voraus, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Übertragung des betreffenden statusrechtlichen Amtes vorliegen, und kann damit denklogisch nicht zur Begründung des Vorliegens eben dieser haushaltsrechtlichen Voraussetzungen herangezogen werden. Die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes unterscheidet sich insofern von anderen Leistungen des Beamtenbesoldungsrechts, von deren Gewährung der Dienstherr sich grundsätzlich nicht durch Verweis auf haushaltsrechtliche Umstände freizeichnen kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2013 - 3 A 1168/13 - juris; nachgehend BVerwG, Beschluss vom 29. Dezember 2014 - 2 B 110/13 - ZBR 2015, 170; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Dezember 2013 - 3 A 663/13 -; nachgehend BVerwG Beschluss, 30. Dezember 2014 - 2 B 25/14 - jeweils juris).

Nichts anderes folgt aus dem rückwirkenden Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes zum 1. Januar 2010 gemäß § 17 ThürHhG 2010. Die damit gegebene Möglichkeit einer rückwirkenden Planstelleneinweisung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 ThürLHO beseitigt nicht das im streitgegenständlichen Zeitraum bestehende haushaltsrechtliche Hindernis. Die gegenteilige Annahme liefe dem Sinn und Zweck des haushaltsrechtlichen Erfordernisses des § 46 BBesG a. F. zuwider, nämlich die Verwendungszulage nur zu gewähren, wenn im Zeitpunkt des Entstehens des monatlichen Anspruchs die haushaltsrechtlichen Mittel vorhanden sind. Die Zulage ist aus bereitstehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 2014 - 2 C 16/13 - BVerwGE 150, 216; Urteil vom 28. April 2011 - 2 C 30/09 - BVerwGE 139, 368; Urteil vom 28. April 2011 - 2 C 29/09 - NVwZ 2005, 1078; Beschluss vom 23. Juni 2005 - 2 B 106/04 - NVwZ-RR 2005, 732).

Keine andere Beurteilung ergibt sich, wenn - wie vom Kläger behauptet - an andere zulagenberechtigte Beamte die Verwendungszulage im streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 14. Mai 2010 trotz vorläufiger Haushaltsführung oder davor unberechtigterweise gezahlt worden sein sollte. Der Kläger hat keinen „Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht“. Unerheblich ist auch, dass der Beklagte zum 1. Juli 2011 und zum 1. Oktober 2011 Beförderungen vorgenommen hat.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung der Verwendungszulage für die Zeit der Freistellungsphase vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Juli 2014. Die Gewährung der Verwendungszulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. knüpft an die tatsächliche Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben an. In der Freistellungsphase ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Für die Weitergewährung der hälftigen Verwendungszulage in der Freistellungsphase wäre bei der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell zu fingieren, dass der teilzeitbeschäftigte Beamte die Aufgaben eines höherwertigen Amtes während der gesamten Zeit wahrgenommen hat. Für eine solche Fiktion fehlt es jedoch an einer gesetzlichen Grundlage, die für die Gewährung von Besoldungsbestandteilen, wozu auch die Zulagen gehören (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 ThürBesG), gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ThürBesG zwingend erforderlich ist (vgl. ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Juni 2014 - 4 B 7/13 - juris zu § 45 BBesG).

Die Gewährung einer Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. verlangt die *tatsächliche* Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes. Dies folgt bereits aus dem unmissverständlichen Wortlaut des § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. Danach erhält ein Beamter, dem die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen worden sind, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, vorausgesetzt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Aus der Zusammenschau des Tatbestandsmerkmals „übertragen“ und des Tatbestandsmerkmals „ununterbrochene Wahrnehmung“ der höherwertigen Aufgaben für 18 Monate (sog. Wartefrist) ergibt sich ohne Zweifel, dass die Zulagenorm auf die tatsächliche Sachlage und die tatsächliche Erfüllung der dem Beamten übertragenen Aufgaben eines höherwertigen Amtes abstellt (vgl. Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Loseblatt-

Kommentar, Stand Februar 2015, § 46 Rn. 6, 19, 20). Die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt diese Feststellung. Die Gesetzesmaterialien machen deutlich, dass die Zulage nach dem Willen des Gesetzgebers nur gewährt werden sollte, wenn der Beamte die Aufgaben eines höherwertigen Amtes tatsächlich erfüllt. Die bis zum Reformgesetz 1997 nur für bestimmte landesrechtliche Regelungen vorgesehene Zulagenregelung in § 46 Abs. 1 BBesG sollte durch Einfügung eines Absatzes 1 Satz 1 auf Fälle der längerfristigen Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Amtes erweitert werden (BR-Drucks 885/95, S. 72). Die Vorgängerregelung, in der Folge § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG 1997, sah die Gewährung der Zulage für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben im Tatbestand ausdrücklich vor. Weiter hob der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren hervor, dass für die Betrachtung der durch den Zulagenanspruch entstehenden Mehrkosten die Dauer der Verwendung maßgeblich ist (BT-Drucks 13/3994 S. 72).

Nichts anderes ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Zulagenanspruchs. Er regelt die besoldungsrechtlichen Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein Beamter Aufgaben vertretungsweise wahrnimmt, die einem höherwertigen Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet sind, das vakant ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. September 2008 - 2 B 117/07 -; Beschluss vom 23. Juni 2005 - 2 B 106/04 -; Urteil vom 28. April 2005 - 2 C 29/04 - jeweils juris).

Der Senat folgt in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 19. Juni 2014 - 4 B 7/13 - juris zu § 45 BBesG) nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 25. April 2007 - 21 A 2607/05 - juris), die eine leistungsabhängige Stellenzulage bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags während der Freistellungsphase im Blockmodell berücksichtigt hat. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 24. Juni 2003 - 9 AZR 353/02 - juris) die Aufgabenwahrnehmung in der Freistellungsphase fingiert und als zulagenauslösend betrachtet, weil der betroffene Beamte während der Arbeitsphase mit seinen vollen Arbeitsleistungen im Hinblick auf die sich anschließende Freistellungsphase in Vorleistung getreten sei, mithin entsprechende Leistungen im Rahmen der ersten Phase des Blockmodells für dessen zweite Phase „angespart“ habe. Eine solche vergütungsbezogene Betrachtungsweise, wie sie dem Vorleistungs- und Anspargedanken im Sinne der Rechtsprechung des

Bundesarbeitsgerichts zugrunde liegt, kann auf das Besoldungsrecht nicht übertragen werden. Zwischen einer Vergütung nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen und dem Besoldungsrecht bestehen grundlegende Unterschiede. Während der Vorleistungsgedanke dem Vergütungssystem bei einer auf arbeitsrechtlichen Grundlagen beruhenden Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell immanent sein mag, weil die Vergütung eine Gegenleistung für eine Arbeitsleistung ist, trifft dies auf die Besoldung gerade nicht zu. Die Alimentation ist kein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für konkrete Dienstleistungen, sondern sie ist eine Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt (vgl. nur BVerfGE 55, 207 <241>; 71, 39 <63>; 107, 218 <237>). Nichts anderes gilt für Besoldungsbestandteile wie die Verwendungszulage, zumal sie unter Haushaltsvorbehalt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 2014 - 2 C 16/13 - BVerwGE 150, 216) steht.

Der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg (Urteil vom 29. Februar 2008 - 1 Bf 369/05 - juris) zur anteiligen Weitergewährung einer Wechselschichtzulage im Rahmen des Sabbatjahrsmodells als Form des Blockmodells vermag der Senat ebenfalls nicht zu folgen (vgl. ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Juni 2014 - 4 B 7/13 - juris zu § 45 BBesG). Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung ist, dass im Fall einer Teilzeitbeschäftigung in Form des Blockmodells, in der auf Zeiten einer Vollbeschäftigung Zeiten einer völligen Freistellung folgen, die durchschnittliche Arbeitszeit über den gesamten Zeitraum zu berechnen ist mit der Folge, dass der Beamte, obwohl er faktisch überwiegend in Vollzeit arbeitet, sich während der Dauer der sog. Ansparphase(n) und der Freistellungsphase (Sabbatjahr) in einer Teilzeitbeschäftigung befindet. Diese für die Freistellungsphase angenommene Fiktion verstößt gegen die strikte Gesetzesbindung der Besoldung (§ 2 Abs. 1 und 2 ThürBesG). § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. verlangt - wie ausgeführt - die tatsächliche Wahrnehmung von Aufgaben eines höherwertigen Dienstpostens.

Entgegen der Annahme des Klägers rechtfertigt die nach § 6 Abs. 2 ThürBesG anwendbare Altersteilzeitzuschlagsverordnung keine andere Beurteilung. Besoldungsbestandteile, die nicht der anteiligen Kürzung unterliegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Dem steht der Proportionalitätsgrundsatz des § 6 Abs. 1 ThürBesG nicht entgegen. Danach wird bei Teilzeitbeschäftigung die in *festen*

Monatsbeträgen gezahlte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Die sich in der Höhe ggf. monatlich veränderbare Verwendungszulage (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 2014 - 2 C 16/13 - BVerwGE 150, 216) zählt nicht zu der in festen, damit unveränderbaren Monatsbeträgen gezahlten Besoldung. Dies entspricht auch der Intention des Landesgesetzgebers, der in der Gesetzesbegründung zum Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz (GVBl. S. 134) darauf hinweist, dass etwa die (vormals geltende) leistungsorientierte Besoldung von § 6 Abs. 1 ThürBesG unberührt bleibt (vgl. LTDrucks 4/3829 S. 80).

Demnach ist die Verwendungszulage in der Arbeitsphase grundsätzlich entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit, d. h. in Höhe von 100 v. H. zu zahlen. In der Freistellungsphase entfällt der Anspruch.

Vorliegend ist der Senat jedoch gehindert, über einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der Differenz zwischen der ungekürzten Verwendungszulage und der in der Arbeitsphase anteilig in Höhe von 50 v. H. gewährten Verwendungszulage (vgl. Bescheid vom 10. März 2015) zu entscheiden. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit für diesen Zeitraum übereinstimmend für erledigt erklärt (vgl. Schriftsatz des Klägers vom 17. März 2015; Schriftsatz des Beklagten vom 25. März 2015).

Die Frage, ob die Streichung der Verwendungszulage in Thüringen mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 gemäß Art. 5 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 235) gegen Verfassungsrecht verstößt (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 5. März 2015 - 2 ZKO 694/14 - n. v.), stellt sich im vorliegenden Fall nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 161 Abs. 2, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Hinsichtlich des erledigten Teils des Rechtsstreits ist berücksichtigt worden, dass der Beklagte Kostenübernahme erklärt hat. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war angesichts der Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen notwendig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in §§ 132 VwGO, 127 BRRG genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

– die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

– die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

– das Urteil eines anderen Oberverwaltungsgerichts bzw. Verwaltungsgerichtshofs bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihm werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist,

oder

– ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.